

NFW TECHNOLOGY GMBH
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (Ausgabe 01/2024)**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Warenlieferungen und Werkleistungen der NFW TECHNOLOGY GMBH („Lieferant“).
- 1.2 Abweichungen von den in 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch den Lieferanten wirksam.

2. Angebot

- 2.1 Angebote des Lieferanten gelten freibleibend.
- 2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen („Unterlagen“) dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant behält sich seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen Unterlagen uneingeschränkt vor. Alle Unterlagen sind dem Lieferanten auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ihm der Auftrag nicht erteilt wird.
- 2.3 Angaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten oder dergleichen sind nur dann maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag wird erst rechtswirksam, sobald die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder die tatsächliche Lieferung an den Kunden erfolgt.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.

4. Lieferung

- 4.1 Vereinbarte Lieferfristen beginnen unter der Voraussetzung der fristgerechten Erfüllung der vom Kunden zu erbringenden Vorleistungen ab Datum der Auftragsbestätigung zu laufen.
- 4.2 Allfällige für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen im Ausland sind vom Kunden zu erwirken und verlängern bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen.
- 4.3 Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse, wie z.B.
 - a. Krieg, Terrorismus, Elementarereignisse, Pandemien,
 - b. staatliche bzw. behördliche Eingriffe, Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler, EU oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (einschl. Embargos),
 - c. Energie- oder Rohstoffmangel,
 - d. Streiks, Transportschäden oder -verzögerungen,
 - e. Virus oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferanten, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.Derartige Hindernisse berechtigen auch dann zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten auftreten.
- 4.4 Solange der Kunde mit einer Verpflichtung in Rückstand ist, ruhen sämtliche Lieferpflichten und -fristen.
- 4.5 Der Lieferant ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 4.6 Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellten Liefergegenstände nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, oder ist die Versendung der versandbereiten Liefergegenstände seitens des Kunden nicht erwünscht oder möglich, kann der Lieferant die Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern. Die Lieferung gilt damit als erbracht und kann vom Lieferanten verrechnet werden.
- 4.7 Eine Entschädigung für Lieferverzug gebührt nur bei besonderer Vereinbarung und ist auf die Höhe der vereinbarten Pönale beschränkt.

5. Gefahrenübergang und Erfüllung

- 5.1 Kosten und Gefahr gehen mangels anderer Vereinbarung mit der Auslieferung ab Werk des Lieferanten auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Transport durch den Lieferanten oder Montage im Werk des Kunden.

- 5.2 Wird die Auslieferung durch Gründe, die auf Seite des Kunden liegen verzögert, gehen Kosten und Gefahr bei Versandbereitschaft des Lieferanten auf den Kunden über.

- 5.3 Alle von der Erfüllung seitens des Lieferanten abhängigen Fristen beginnen ungeachtet allenfalls vorbehaltener Abnahmeprüfungen oder Probetriebe mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

6. Werksabnahmeprüfung

- 6.1 Sofern der Kunde eine Werksabnahmeprüfung wünscht, ist diese mit dem Lieferanten bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung wird die Werksabnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Lieferanten bestimmten Ort während Normalarbeitszeit durchgeführt.
- 6.2 Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig von der Werksabnahmeprüfung verständigen, um ihm die Anwesenheit bei der Prüfung zu ermöglichen. Ergibt die Werksabnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes, ist dies in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen, unwesentliche Mängel werden in einer punch list festgehalten, hinsichtlich wesentlicher Mängel wird eine Frist für eine weitere Abnahmeprüfung vereinbart.
- 6.3 Ist der Kunde trotz zeitgerechter Verständigung bei der Werksabnahmeprüfung nicht anwesend, so wird ihm das Abnahmeprotokoll vom Lieferanten zur Kenntnis zugesendet, die Abnahme gilt – außer wenn im Zuge der Werksabnahmeprüfung wesentliche Mängel festgestellt wurden – als erfolgt.
- 6.4 Mangels anderweitiger Vereinbarung trägt der Lieferant die Kosten für die Werksabnahmeprüfung. Der Kunde trägt die Reise- und Aufenthaltskosten seines Vertreters.

7. Inbetriebnahme / Leistungstest

- 7.1 Nach Abschluss der Inbetriebnahme erfolgt ein Leistungstest über eine Zeitdauer von einer (1) Stunde. Innerhalb dieser Zeit werden die garantierten Leistungswerte des Lieferanten von hierzu ermächtigten Vertretern beider Parteien (Kunde & Lieferant) ermittelt und festgehalten. Nach Ablauf der Testperiode wird gemeinsam ein Übernahmeprotokoll erstellt, in welches die erreichten Leistungswerte eingetragen werden.
- 7.2 Wurden die garantierten Leistungswerte nachgewiesen, gelten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als übernommen.
- 7.3 Wurden einzelne Leistungswerte nicht erreicht, werden die vom Lieferanten noch zu treffenden Maßnahmen und die dafür vereinbarten Termine im Übernahmeprotokoll festgehalten. Nach Ablauf dieser Termine wird ein neuer Leistungstest durchgeführt, welcher jedoch auf die Ermittlung der im ersten Test noch nicht nachgewiesenen Leistungswerte beschränkt ist.
- 7.4 Die garantierten Leistungswerte können nur unter der Voraussetzung erreicht werden, dass alle Wartungs-, Instandhaltung-, und Betriebsanleitungen, sowie allfällige weitere Vorschriften des Lieferanten genau eingehalten werden.

8. Preise

- 8.1 Die Preise für Maschinen und Teile gelten ab Werk des Lieferanten, ohne Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Die im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.
- 8.2 Die Preise für Inbetriebnahmearbeiten beruhen auf Normalarbeitszeit an Werktagen zwischen 08:00 und 17:00 Uhr. Werden die Inbetriebnahmearbeiten aus vom Kunden zu vertretenden Gründen oder auf ausdrücklichen Kundenwunsch außerhalb der Normalarbeitszeit durchgeführt, werden diese mit einem 50-%-igen Zuschlag bzw. 100-%-igen Zuschlag, so sie an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, verrechnet.
- 8.3 Die Preise basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des ersten Angebots. Änderung dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigen zu entspr. Preisanpassung. Änderungen dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigen zu entsprechender Preisanpassung, falls sich die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert.

9. Zahlung

- 9.1 Mangels besonders vereinbarter Zahlungsbedingungen ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel nach Ablauf der halben Lieferzeit und der Rest bei Erfüllung gemäß Punkt 5. fällig.
- 9.2 Zahlungen sind in der vereinbarten Währung zu leisten. Alle mit der Zahlung im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenforderungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- 9.4 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Lieferant
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen
 - den gesamten noch offenen Kaufpreis fällig stellen
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnen
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten

10. Mitwirkung des Kunden

- 10.1 Bei Durchführung von Inbetriebnahmearbeiten hat der Kunde dem Inbetriebnahmepersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.
- 10.2 Für alle Inbetriebnahmearbeiten hat der Kunde eine anlagenkundige Person für Auskünfte zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Kunde hat dem Lieferanten die Durchführung der Inbetriebnahmearbeiten zu ermöglichen.
- 10.4 Alle Anlagenteile müssen für den Lieferanten bzw. dessen Inbetriebnahmepersonal frei zugänglich sein. Der Lieferant ist berechtigt, Zeit und Materialaufwand gesondert in Rechnung zu stellen, wenn die betreffenden Anlagenteile nicht frei zugänglich sind und Demontagearbeiten erforderlich sind.
- 10.5 Der Kunde ist auf Anfrage des Lieferanten verpflichtet, die gesamte Anlage oder einzelne Anlagenteile zeitweise oder während der gesamten Dauer der Inbetriebnahmearbeiten außer Betrieb zu setzen.
- 10.6 Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich über sämtliche wesentliche Umstände zu informieren, die die betreffende Anlage oder die Inbetriebnahmearbeiten betreffen.
- 10.7 Der Kunde ist verpflichtet, ein Anlagenlogbuch zu führen, in welchem Inspektionen, Wartungen, Reparaturen etc. lückenlos aufgezeichnet sind.
- 10.8 Wurde zwischen Kunden und Lieferanten zur Durchführung der Inbetriebnahmearbeiten eine bestimmte Zeit vereinbart, so hat der Kunde sämtliche Aufwendungen (Spesen, Kosten der An- und Abreise etc.) dem Lieferanten zu ersetzen und den Zeitaufwand zu vergüten, wenn die Inbetriebnahmearbeiten aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Lieferanten liegen, nicht durchgeführt werden können.
- 10.9 Sind bei der Durchführung der Inbetriebnahmearbeiten bestimmte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen bzw. bestimmte Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, so ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu informieren. Sollte eine entsprechende Schulung des Inbetriebnahmepersonals erforderlich sein, so gehen diese auf Kosten des Kunden. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, dem Kunden Zeitaufwand samt Spesen und Fahrtkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- 10.10 Sollte der Lieferant aufgrund geltender Sicherheitsbestimmungen in der vertragsgemäßen Errichtung der Leistung behindert sein, kann der Lieferant aus welchem Rechtstitel auch immer nicht haftbar gemacht werden, insbesondere hat er eine verspätete Lieferung nicht zu verantworten.
- 10.11 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort des Inbetriebnahmeinsatzes obliegt dem Kunden. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort des Inbetriebnahmeinsatzes zu sorgen.

11. Technische Hilfeleistungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, im Bedarfsfall auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte in ausreichender Zahl und für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der mit

der Leitung der Inbetriebnahmearbeiten des Kunden betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Lieferant keine Haftung. Der Kunde ist verpflichtet, für die Inbetriebnahme die erforderlichen Energie- und Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen und alle nötigen Hilfsmittel wie Leitern, Gerüste, Hebezeuge (Stapler, Kran) usw. zur Verfügung zu stellen.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich der Lieferant das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen ausdrücklich vor. Der Lieferant ist berechtigt, sein Eigentum am Liefergegenstand äußerlich kenntlich zu machen. Der Kunde hat allfälligen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentums des Lieferanten nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht des Lieferanten geltend zu machen und diesen unverzüglich schriftlich zu verständigen.

13. Gewährleistung

- 13.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung einwandfreien Materials sowie dafür, dass die Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen erfüllen.
- 13.2 Der Lieferant haftet nicht für Mängel außerhalb seines Liefer- und Leistungsumfanges und für die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und Auflagen, die nicht vor dem Vertragsabschluss schriftlich bekannt gegeben wurden.
- 13.3 Der Lieferant haftet auch nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrenübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. unsachgemäße oder fehlerhafte, nicht vom Lieferanten oder einem von ihm autorisierten Unternehmen durchgeführte Aufstellung, Inbetriebnahme, Reparatur oder Änderung ohne vorausgehende schriftliche Zustimmung des Lieferanten.
- 13.4 Der Lieferant haftet nur für Mängel, welche unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen usw. auftreten. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind Mängel, welche aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern entstehen. Die Gewährleistung erlischt jedenfalls, wenn der Kunde ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt.
- 13.5 Normale Abnutzung, Verschleiß oder Verschlechterung fallen nicht unter die Gewährleistung.
- 13.6 Die Haftung des Lieferanten ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb von zwölf Monaten ab erster Inbetriebnahme, längstens jedoch innerhalb von 18 Monaten ab Lieferbereitschaftsmeldung auftreten. Die Vermutungsregelung des §924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 13.7 Der Kunde hat einen auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine solche Mängelanzeige hat jedenfalls innerhalb von zwei Wochen ab Auftreten bzw. Erkennbarkeit des Mangels zu erfolgen und den Mangel detailliert zu beschreiben. Wird der Mangel vom Kunden nicht innerhalb dieser Frist schriftlich angezeigt, verliert der Kunde das Recht auf Gewährleistung.
- 13.8 Besteht die Gefahr, dass ein Mangel weitere Schäden nach sich zieht, ist der Lieferant vom Kunden darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt dies der Kunde, so hat er für daraus entstehende Schäden selbst einzustehen. Im Übrigen hat der Kunde die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit auch Anweisungen des Lieferanten Folge zu leisten.
- 13.9 Nach Erhalt einer rechtzeitigen Mängelanzeige wird der Lieferant die mangelhaften Teile nach eigenem Ermessen entweder am Verwendungsort oder im Herstellerwerk auf seine Kosten reparieren oder unentgeltlich ersetzen. Eine entsprechende Ersatzteilbevorratung durch den Kunden und/oder Abnehmer des Kunden wird vorausgesetzt. Der Kunde hat dem Lieferanten auf eigene Kosten den Zugang zu den Liefergegenständen zu ermöglichen und für den dazu allenfalls erforderlichen Abbau von nicht zu den Liefergegenständen gehörenden Anlagenteilen Sorge zu tragen. Mangelhafte Teile, welche vom Lieferanten ersetzt wurden, fallen in sein Eigentum zurück.
- 13.10 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung trotz schriftlicher Mängelanzeige nicht nach, so kann der Kunde die notwendigen Reparaturen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten durchführen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich durchgeführt, hat der Lieferant dem Kunden

die dafür entstandenen angemessenen Kosten zu ersetzen, womit alle Ansprüche des Kunden für die Behebung des Mangels abgegolten sind.

- 13.11** Hat der Kunde einen Mangel gegenüber dem Lieferanten angezeigt, ohne dass ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel tatsächlich vorläge, so hat er die Kosten zu ersetzen, welche dem Lieferanten durch eine solche unrichtige Mängelanzeige entstehen.

14. Haftung

- 14.1** Schadenersatzansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes können nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden des Lieferanten und weiters nur für Personenschäden und für durch den Liefergegenstand unmittelbar beschädigte Sachen geltend gemacht werden. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Sämtliche sonstige Ansprüche, insbesondere für Vermögensfolgeschäden oder Gewinnentgang, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.2** Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Liefergegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 14.3** Sämtliche Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Wochen nach Schadenseintritt schriftlich geltend zu machen.
- 14.4** Diese Haftungsbeschränkungen sind auf den Abnehmer des Kunden vollinhaltlich zu überbinden.

15. Rücktritt vom Vertrag

- 15.1** Der Lieferant kann zusätzlich zu 8.4 e) vom Vertrag zurücktreten, wenn
- die Lieferung oder Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich oder über eine angemessene schriftlich zu setzender Nachfrist hinaus verzögert wird
 - sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden wesentlich verschlechtert hat und dieser weder zu Vorauszahlungen noch zu angemessener Sicherstellung bereit ist
 - der Lieferant berechtigten Grund zur Annahme hat, dass seine Leistungserfüllung gegen ein Embargo verstoßen würde. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.
- 15.2** Beide Parteien können hinsichtlich des noch offenen Teiles den Rücktritt erklären, wenn sich die Vertragserfüllung aus Gründen höherer Gewalt (siehe 15.) um mehr als 6 Monate verzögert.

16. Höhere Gewalt

Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer, unabwendbarer und vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse, wie z.B. Krieg, Pandemien, Terrorismus, Elementarereignisse, staatliche bzw. behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Transportschäden und –verzögerungen, etc. Derartige Hindernisse berechtigen zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, auch dann wenn sie bei Zulieferanten auftreten.

17. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 17.1** Wird eine Ware auf Basis von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat dieser den Lieferanten bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 17.2** Alle Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen etc. bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Lieferanten. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

18. Geheimhaltung

- 18.1** Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm im Lauf der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten (geheime Informationen) streng vertraulich zu behandeln. Die geheimen Informationen dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht noch für andere Zwecke als die bestimmungsgemäße Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Gegenstände verwendet werden.
- 18.2** Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen, alle geheimen Informationen sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern und sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Kunde Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den geheimen Informationen erlangt haben könnten, so hat er dies dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit diesem alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls zukünftige Zugriffe zu verhindern.
- 18.3** Bei Verstoß gegen vorstehende Regelungen hält der Kunde den Lieferanten gegen alle nachteiligen Folgen schad- und klaglos. Außerdem ist der Lieferant in einem solchen Fall zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

19. Entsorgung von Altgeräten

Der Kunde ist verpflichtet, allfällige vom Lieferanten bezogenen Elektro- und Elektronikgeräte nach Ende ihrer Verwendung entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, innerhalb der EU-Mitgliedstaaten entsprechend der Richtlinie 2012/19 EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beweislast für die Erfüllung vorgenannter Verpflichtung des Kunden trägt der Kunde. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht entsprechen, so hat er den Lieferanten für alle daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

20. Nutzung von Daten und Datenschutz

- 20.1** Der Kunde stimmt zu, dass der Lieferant berechtigt ist, Daten, die der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung erhält, gemäß den geltenden Gesetzen zu verwenden, zu verarbeiten und zu speichern, sowie es Dritten zu erlauben, diese Daten im Auftrag des Lieferanten zu verwenden, zu verarbeiten und zu speichern. Im Rahmen der Vertragsbeziehung ist der Lieferant berechtigt, eingeschränkt personenbezogene Daten von einigen Mitarbeitern oder Auftragnehmern des Kunden zu verarbeiten und zu verwenden, um auf Anfragen oder Aufträge zu reagieren und den Vertrag ordnungsgemäß abzuwickeln (z.B. um Bestellungen zu bearbeiten oder auszuführen, Zahlungen abzuwickeln, Sendungen und Lieferung zu arrangieren und Reparatur- und Supportleistungen zu erbringen).
- 20.2** Der Kunde verpflichtet sich, die vom Lieferanten übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten umgehend nach Wegfall eines der Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.
- 20.3** Hinsichtlich seiner datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung verweist der Lieferant auf die Datenschutzerklärung auf seiner Website. Auf Verlangen des Kunden wird ihm eine Kopie dieser Datenschutzerklärung kostenlos zur Verfügung gestellt.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1** Mangels anderer Vereinbarung ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das für den Hauptsitz des Lieferanten örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 21.2** Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).